

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 37.

Weimar.

30. Dezember 1874.

[177]

Ministerial-Verordnung

zur

Ausführung des Gesetzes

vom 24. Juni 1874

über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874 wird auf Grund des § 67 dieses Gesetzes mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, was folgt:

Artikel 1.

(zu §. 2 des Volksschulgesetzes).

Ob in einer Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfnis besteht, den Unterricht in der Obstbaumzucht für Knaben, in weiblicher Handarbeit, im Turnen und Zeichnen für Mädchen einzurichten, und ob und in welcher Weise die zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, ist vom Schul-Inspektor unter Gehör des Schulvorstands zu erörtern. Vom Schulamt ist hiernächst darüber gutachtlicher Bericht an die oberste Schulbehörde zu erstatten, welche die Entscheidung in der Sache trifft.

Artikel 2.

(zu §. 3.)

1) Das Recht der kirchlichen Behörde auf Mitwirkung bei Anordnung und Ueberwachung des Religions-Unterrichts wird dadurch ausgeübt, daß

1874. 69